

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken für Vereine

(8 – Stand 09/19)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
1. Versichertes Risiko	3
2. Kumulklausel	3
3. Währungsklausel	3
4. Kostenklausel	4
5. Innovationsklausel (Update-Garantie)	4
6. Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung	4
7. Deckungssummen / Sublimite	4
8. Selbstbeteiligungen	4
B Erweiterungen des Versicherungsschutzes	
1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	5
2. Abwässer, Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	5
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG	5
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	5
7. Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander	5
8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	5
9. Auslandsschäden	5
10. Auslösen von Fehlalarm	5
11. Belegschafts- und Besucherhabe / Gästehabe	6
12. Besonderer Verwahrungsvertrag	6
13. Energieversorgung	6
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	6
15. Internet-Risiken	6
16. Kraftfahrzeuge und Anhänger	7
17. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	7
18. Mietsachschaeden	7
19. Nachhaftung	7
20. Persönlichkeits- und Namensrechte	8
21. Schiedsgerichtsverfahren	8
22. Strahlenschäden	8
23. Tätigkeitschäden (auch Leitungsschäden und Be-/ Entladeschäden)	8
24. Tiere	8
25. Vermögensschäden	9
26. Vertraglich übernommene Haftpflicht	9
27. Vorsorgeversicherung	9
28. Wasserfahrzeuge	9
C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse	
1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	10
2. Ausländische Vereinstätigkeiten	10
3. Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern	10
4. Bahnrisiken	10
5. Bergbau	10
6. Betriebe aller Art	10
7. Brennbare oder explosive Stoffe	10
8. Code Civil	10
9. Entschädigung mit Strafcharakter	10
10. Kernenergianlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	10
11. Kommissionsware	10
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge	10
13. Luft- und Raumfahrtrisiken	10
14. Offshore-Anlagen	11
15. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	11
16. Rohrleitungen	11
17. Unterirdischer Tunnelbau	11

D Umwelthaftpflicht-Versicherung (UHV)

1. Gegenstand der Versicherung	12
2. Versicherte Risiken	12
3. Versicherungsfall	12
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	12
5. Nicht versicherte Tatbestände	13
6. Serienschäden	14
7. Nachhaftung	14
8. Versicherungsfälle im Ausland	14

E Umweltschadensversicherung (USV)

1. Gegenstand der Versicherung (inkl. Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden, Gewässern und Schäden am Grundwasser)	15
2. Versicherte Risiken	15
3. Betriebsstörung	16
4. Leistungen der Versicherung	16
5. Versicherte Kosten	16
6. Versicherungsfall	17
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	17
8. Nicht versicherte Tatbestände	18
9. Serienschäden	19
10. Nachhaftung	19
11. Versicherungsfälle im Ausland	19
12. Kündigung nach Versicherungsfall	19
13. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	20

F Klauseln

Erweiterte Umweltdeckung für WHG-Anlagen inkl. USV ZB 2 (Klausel 440)	21
Erweiterte Umweltdeckung für WHG- und UmweltHG-Anlagen inkl. USV ZB 2 (Klausel 450)	21
Drohnen und Kopter (Klausel 183)	22

A Allgemeine Bestimmungen

- 1.**
Versichertes Risiko
- Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmens-/Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
- 1.1 Versichert sind alle sich aus der Satzung oder sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- 1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht und Schneeräumen auf Gehwegen).
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
 - des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.
 - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 1.3 Mitversicherte Personen
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1.3.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.
- 1.3.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen.
- 1.3.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen,
- 1.3.4 aller aus dem Verein ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.
- 1.3.5 aller Teilnehmer / Besucher einer Vereinsveranstaltung, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (siehe aber Ziffer 24.4).
- Zu vorgenannten Ziffern 1.3.2 – 1.3.5 gilt:
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.
- 2.**
Kumulklausel
- Beruhen mehrere Versicherungsfälle
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.
- Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.
- 3.**
Währungsklausel
- Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**4.
Kostenklausel**

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen der Gothaer für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

**5.
Innovationsklausel
(Update-Garantie)**

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für diesen Vertrag.

**6.
Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung**

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden fremden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z. B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Risiko war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- der vorliegende Versicherungsfall nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieses Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei die Gothaer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

**7.
Deckungssummen / Sublimite**

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimite:

- 7.1 Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung (Teil A Ziffer 6) 100.000 EUR;
- 7.2 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, für Folgeschäden (Teil B Ziffer 1) 300.000 EUR;
- 7.3 Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4) 300.000 EUR;
- 7.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil D Ziffer 4) 1.000.000 EUR;
- 7.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil E Ziffer 7) 1.000.000 EUR;
- 7.6 Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Teil E Ziffern 2.2.7 und 2.2.8) 1.000.000 EUR;

Die Höchstersatzleistung der Sublimite gemäß Ziffern 7.1 – 7.6 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs das Doppelte.

7.7 Drohnen / Kopter (Teil F Klausel 183: – sofern vereinbart) 3.000.000 EUR;

Die Höchstersatzleistung des Sublimits gemäß Ziffer 7.7 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs das Dreifache.

7.8 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Teil F Klauseln 440/450: – sofern vereinbart – Ziffer 2.2) 1.000.000 EUR;

Die Höchstersatzleistung des Sublimits gemäß Ziffer 7.8 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs das Einfache.

**8.
Selbstbeteiligungen**

8.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte generelle Selbstbeteiligung bei Sach- und Vermögensschäden.

8.2 Darüber hinaus gilt nachstehend genannte Selbstbeteiligung:

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 EUR.

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten** Versichert ist — in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 2. Abwässer, Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen** Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen** Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer nicht auf Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- 4. Ansprüche aus Benachteiligungen**
- 4.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB sowie Teil B Ziffer 25.2.2 a) besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.
 - 4.2 Für Auslandsschäden gilt:
 - 4.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
 - 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden. - 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wesentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung;
 - 4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
 - 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
- 5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG** Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.
- 6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers** Versichert sind — abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB — Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 7. Ansprüche der versicherten Vereine untereinander** Versichert sind — abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Vereine untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 18.
- 8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander** Versichert sind — in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB — Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 8.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - 8.2 Sachschäden;
 - 8.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 25.1.
- 9. Auslandsschäden** Versichert ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- 10. Auslösen von Fehlalarm** Versichert sind — abweichend von Teil B Ziffer 25.2.2 a) — gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten — abweichend von Ziffer 1.1 AHB — insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

11. Belegschafts- und Besucherhabe / Gästehabe	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Vereinsangehörigen und der Besucher / Gäste sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
12. Besonderer Verwahrungsvertrag	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen aus einem besonderen Verwahrungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
13. Energieversorgung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen. Versichert sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 25.2.2 a) – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
15. Internet-Risiken	<p>15.1 Versichertes Risiko Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.</p> <p>15.2 Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – derselben Ursache, – gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. <p>Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.</p> <p>15.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse</p> <p>15.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, sofern es sich hierbei um die Haupttätigkeit gemäß der versicherten Tätigkeit handelt; b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; c) Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege; d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen; g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV; h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht. <p>15.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Zusammenhang stehen mit <ul style="list-style-type: none"> – massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), – Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können; b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
 - d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 16. Kraftfahrzeuge und Anhänger**
- 16.1 Abweichend von Teil C Ziffer 12 sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 16.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.
- 16.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Ziffer 16.2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- 16.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.
- 17. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten**
- Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z. B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.
Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 18. Mietsachschäden**
- 18.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die entstehen
- 18.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung.
 - 18.1.2 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden und / oder Räumen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.
 - 18.1.3 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an Kfz). Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.
- 18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- 19. Nachhaftung**
- Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.
- 19.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 19.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 19.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

20. Persönlichkeits- und Namensrechte	<p>20.1 Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB sowie Teil B Ziffer 25.2.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.</p> <p>20.2 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer auch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. <p>Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird.</p> <p>Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.</p>
21. Schiedsgerichtsverfahren	<p>Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der Gothaer dessen Einleitung unverzüglich angeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.</p>
22. Strahlenschäden	<p>Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.10 a), 7.10 b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; – aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; – durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; – gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
23. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/Entladeschäden)	<p>23.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat; – durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. <p>Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.</p> <p>23.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage / zum Einbau zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>23.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen durch Lohnbe- oder -verarbeitung.</p> <p>23.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
24. Tiere	<p>24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von vereinseigenen Tieren (Hunde, Pferde).</p> <p>24.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Ausstellungen, Wett-, Renn- und Turnierveranstaltungen mit Tieren (Hunde, Pferde).</p> <p>24.3 Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch als Tierhalter.</p> <p>24.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter oder aus Schäden an den Pferden, die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.</p>

25.	25.1	Datenschutz
Vermögensschäden		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.
	25.2	Sonstige Vermögensschäden
	25.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB.
	25.2.2	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
		<ul style="list-style-type: none"> a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung; g) aus Rationalisierung und Automatisierung; h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen; k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
26.		Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer
Vertraglich übernommene Haftpflicht	26.1	als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
	26.2	gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestaltungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht;
	26.3	gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestaltungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.
27.		Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.
Vorsorgeversicherung		
28.		
Wasserfahrzeuge	28.1	Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch vereinseigener Wassersportfahrzeuge, die ausschließlich zu Vereinszwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden.
	28.2	Versichert ist <ul style="list-style-type: none"> – die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen; – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern; – die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer, solange sie sich im Schlepp des versicherten Bootes befinden; dieser Versicherungsschutz entfällt, sofern Deckung durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Abweichend von Ziffern 7.4 und 7.5 AHB sind auch Ansprüche der Wasserskifahrer gegen den verantwortlichen Führer und die sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen versichert.
	28.3	Für führerscheinpflichtige Wasserfahrzeuge gilt: Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
	28.4	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist <ul style="list-style-type: none"> – die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen; – die persönliche gesetzliche Haftpflicht des sich im Schlepp des Bootes befindlichen Schirmdrachenfliegens und des Halters des Schirmdrachens.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 9 – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen. Versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.
2. Ausländische Vereinsstätten	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Vereinsstätten und Vereinsstandorte.
3. Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.
4. Bahnhisiken	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
5. Bergbau	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche <ul style="list-style-type: none">– im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;– aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.
6. Betriebe aller Art	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Betrieben aller Art (z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinscasino in eigener Regie, Badeanstalten).
7. Brennbare oder explosive Stoffe	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.
8. Code Civil	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
9. Entschädigung mit Strafcharakter	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
10. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, <ul style="list-style-type: none">– die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;– die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagen bedingt sind.
11. Kommissionsware	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
12. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge	12.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffern 16 und 28). 12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 12.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
13. Luft- und Raumfahrtrisiken	13.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

	<p>13.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>13.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, <p>und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.</p> <p>13.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.</p>
14. Offshore-Anlagen	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch</p> <p>14.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;</p> <p>14.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;</p> <p>14.3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.</p> <p>Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.</p>
15. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).</p>
16. Rohrleitungen	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.</p>
17. Unterirdischer Tunnelbau	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdischen Tunnelbau (z. B. U-Bahnbau, Straßentunnelbau). Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.</p>

D Umwelthaftpflicht-Versicherung (UHV)

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), von gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen versicherten Risiken.
- Versichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 2. Versicherte Risiken**
- 2.1 Versichert sind Ansprüche aus Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit stehen, soweit diese nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen, die gemäß Ziffer 2.3 ausgeschlossen sind.
- 2.2 Versichert sind darüber hinaus Ansprüche aus Umwelteinwirkungen durch folgende Anlagen und Tätigkeiten:
- 2.2.1 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebände eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig.
Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 2.2.2 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.
Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 2.2.3 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.2.5 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.2.1 – 2.2.4 sowie Ziffern 2.3.1 – 2.3.3 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageinhaber noch nicht erfolgt ist.
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch die Gothaer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Umwelteinwirkungen durch folgende Anlagen:
- 2.3.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 2.2 versichert sind.
- 2.3.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3.3 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).
- 3. Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung eines im Sinne der Ziffer 1.1 versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 4.1 Die Gothaer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 4.3.1 der Gothaer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzulegen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der Gothaer fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- 4.3.2 sich mit der Gothaer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die Gothaer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt die Gothaer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der Gothaer ursächlich ist.
- 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der Gothaer ersetzenen Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstversatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5.

Nicht versicherte Tatbestände

Zusätzlich zu den bereits im Abschnitt C genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen;
Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensähnlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelthaftpflicht-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziffer 7 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich der ersten Versicherungsperiode des vorliegenden Vertrages zugeordnet.
- 5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Erzeugnisse durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Für Ziffer 2.2.5 gilt dieser Ausschluss nicht.
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;

- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7. Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der Gothaer oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8. Versicherungsfälle im Ausland

- 8.1 Versichert sind im Umfang von Ziffer 1 – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - 8.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.2.5 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - 8.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 8.1.3 die auf Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 2.2.5 zurückzuführen sind. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in den USA und Kanada.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder nur für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Somit gilt Ziffer 5.2 Absatz 2 als gestrichen. Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.
 - 8.2 Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:
- Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkung gemäß § 3, 1 UmweltHG gilt verbindlich im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anderslautende Definitionen vorsehen. Im Übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.

E Umweltschadensversicherung (USV)

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 1.3 Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- 2. Versicherte Risiken**
- 2.1 Versichert sind Kosten gemäß Ziffer 5 zur Sanierung von Umweltschäden, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit stehen, soweit diese nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen, die gemäß Ziffer 2.3 ausgeschlossen sind.
- 2.2 Versichert sind darüber hinaus Kosten zur Sanierung von Umweltschäden verursacht durch folgende Anlagen und Tätigkeiten:
- 2.2.1 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 2.2.2 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.
Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 2.2.3 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.2.5 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 2.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 sowie Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber noch nicht erfolgt ist.
Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die Gothaer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.2.7 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern**
- Abweichend von Ziffer 8.1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
 - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

- 2.2.8 Schäden am Grundwasser**
- Abweichend von Ziffer 8.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.
- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Kosten zur Sanierung von Umweltschäden verursacht durch folgende Anlagen:
- 2.3.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht gemäß Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 versichert sind.
 - 2.3.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).
 - 2.3.3 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen)
- 3. Betriebsstörung**
- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.2.5 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.2.5. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- 4. Leistungen der Versicherung**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst — abweichend von Ziffer 5.1 AHB — die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
- Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die Gothaer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Gothaer abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die Gothaer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die Gothaer festgestellt, hat die Gothaer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die Gothaer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die Gothaer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der Gothaer gewünscht oder genehmigt, so trägt die Gothaer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5. Versicherte Kosten**
- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der Geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 Die Gothaer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 7.1.1 für die Versicherung nach Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer,
- 7.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 2.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,
- 7.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 2.2.5 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung,
- 7.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung,
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß 7.1.2 bis 7.1.4 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 7.3.1 der Gothaer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzugeben und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der Gothaer fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 7.3.2 sich mit der Gothaer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die Gothaer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt die Gothaer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der Gothaer ursächlich ist.
- 7.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der Gothaer ersetzenen Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleasten und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Nicht versicherte Tatbestände

Zusätzlich zu den bereits in Abschnitten C und D genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

8.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Ziffer 2.2.7).

8.2 am Grundwasser (siehe jedoch Ziffer 2.2.8).

8.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltschaden-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziffer 10 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

8.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

8.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

8.7 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

8.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

8.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

8.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfüγungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

8.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

8.13 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.14 bei Schäden nach Ziffern 2.2.7 und 2.2.8:

8.14.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

8.14.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- die auf unterirdische Leitungen oder Behältnissen zurückzuführen sind, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.

8.14.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

9. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10. Nachhaftung

- 10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der Gothaer oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - 10.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - 10.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 10.2 Die Regelung der Ziffer 10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

11. Versicherungsfälle im Ausland

- Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 11.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffern 2.1, 2.2.1 bis 2.2.6 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffern 2.2.5 und 2.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - 11.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Ziffer 2.1.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.3 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 11.3.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.2.5 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - 11.3.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - 11.3.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziffer 11.3:

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 7 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Kündigung nach Versicherungsfall

- Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn
- von der Gothaer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde,
 - die Gothaer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

13.

Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 13.1 Jeder Versicherungsfall ist der Gothaer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzugeben, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die Gothaer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der Gothaer sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der Gothaer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der Gothaer für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 13.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der Gothaer abzustimmen.
- 13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der Gothaer bedarf es nicht.
- 13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der Gothaer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die Gothaer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

F Klauseln

Die jeweiligen Klauseln gelten nur, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

Klausel 440

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und Umweltschadensversicherung (USV) für WHG-Anlagen (Klausel 440)

1. Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)	Ergänzend zu Teil D und dort abweichend von Ziffer 2.3.1 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind.
2. Umweltschadensversicherung (USV)	2.1 Anlagen Ergänzend zu Teil E und dort abweichend von Ziffer 2.3.1 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHGAnlagen). Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind. 2.2 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG Abweichend von Teil E Ziffer 8.1 und über den Umfang von Teil E Ziffer 2.2.7 zweiter Spiegelstrich hinaus, besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil E Ziffer 3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil E Ziffer 1.3 keine Anwendung. In Ergänzung zu Teil E Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung – aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder – diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden. Nicht versichert sind diese Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Klausel 450

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und Umweltschadensversicherung (USV) für WHG- und UmweltHG-Anlagen (Klausel 450)

1. Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)	Ergänzend zu Teil D und dort abweichend von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Versicherungsschutz besteht auch für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind.
2. Umweltschadensversicherung (USV)	2.1 Anlagen Ergänzend zu Teil E und dort abweichend von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHGAnlagen). Versicherungsschutz besteht auch für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind. 2.2 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG Abweichend von Teil E Ziffer 8.1 und über den Umfang von Teil E Ziffer 2.2.7 zweiter Spiegelstrich hinaus, besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil E Ziffer 3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil E Ziffer 1.3 keine Anwendung. In Ergänzung zu Teil E Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden.

Nicht versichert sind diese Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Klausel 183

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für Drohnen und Kopter (Klausel 183)

- 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes** Versichert sind – teilweise abweichend von Teil C Ziffer 13.1 – Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.
- 2. Versichertes Risiko** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannte Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.
- 3. Risikobegrenzung / Ausschluss** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.

